

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

(HOAI-Änderungsverordnung)

A. Problem und Ziel

In seinem Urteil vom 4. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstonorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276, HOAI) gegen Artikel 15 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe g und Absatz 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) verstoßen (Rechtssache C-377/17). Mit Verkündung des Urteils besteht für die Bundesrepublik Deutschland die Pflicht, der Entscheidung nachzukommen und die nationale Rechtsordnung an die Vorgaben des Urteils anzupassen. Die vorliegende Verordnung dient der Umsetzung dieser Anpassungen in der HOAI.

B. Lösung

Die Regelungen der HOAI werden in der Weise geändert, dass die Honorare für alle von der HOAI erfassten Leistungen künftig frei vereinbart werden können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die HOAI wird künftig für Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen keine verbindlichen Mindest- oder Höchstonorarsätze mehr vorgeben. Die Regelungen, die die HOAI für die Kalkulation der Honorare enthält, werden aber beibehalten. Das entsprechend dieser Kalkulationsregeln ermittelte Honorar kann aber immer mittels eines Zu- oder Abschlags geändert werden. Die HOAI wird künftig unverbindliche Honorarempfehlungen enthalten, die eine wichtige Orientierung für die Honorarhöhe im Einzelfall bieten. Der durch die Änderung entstehende zusätzliche Prüfaufwand ist deshalb als derart gering einzuschätzen, dass mit dieser Verordnung kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus den oben genannten Gründen entsteht auch kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft als Auftraggeber von Architekten- und Ingenieurleistungen.

Die Maßstäbe, nach denen die Honorare zu kalkulieren sind, werden weiterhin anwendbar sein. Für die Wirtschaftsunternehmen, die ihre Leistungen nach HOAI abrechnen, ist daher ebenfalls nicht von einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund, Länder und Kommunen beschaffen als öffentliche Auftraggeber Leistungen, bei deren Vergütung die Kalkulationsgrundlagen der HOAI weiterhin herangezogen werden können, wenn auch die HOAI keine zwingenden Mindest- und Höchstonorarsätze mehr enthält, sondern nur Sätze zur Honorarorientierung. Aus den oben genannten Gründen gilt deshalb für alle Ebenen der Verwaltung, dass von einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand durch diese Verordnung nicht auszugehen ist.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Mit der Verordnung werden keine Änderungen von Honorarhöhen vorgenommen. Daher ergeben sich durch die Verordnung keine weiteren Kosten. Insbesondere werden auch die Honorartafeln, die künftig zur Honorarorientierung dienen, der Höhe nach beibehalten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

(HOAI-Änderungsverordnung)

Vom ...

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom XX. XX 2020 (BGBl. I S. XXXX) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung gilt für Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit diese Leistungen durch diese Verordnung erfasst sind. Die Regelungen dieser Verordnung können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden.“

2. Dem § 2 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(12) Die Honorartafeln weisen Orientierungswerte aus, die an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausgerichtet sind. Die Honorartafeln enthalten für jeden Leistungsbereich Honorarspannen (Basishonorarsatz bis oberer Honorarsatz), gegliedert nach den einzelnen Honorarzonon und den zugrundeliegenden Ansätzen für Flächen, anrechenbare Kosten oder Verrechnungseinheiten.“

(13) Basishonorarsatz ist der jeweils untere in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltene Honorarsatz.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Leistungen und Leistungsbilder

(1) Grundleistungen sind Leistungen, die regelmäßig im Rahmen von Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen auszuführen sind. Sie sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich und in Leistungsbildern erfasst. Die

Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen gemäß den Regelungen in den Teilen 2 bis 4 und der Anlage 1.

(2) Neben Grundleistungen können im Einzelfall Besondere Leistungen vereinbart werden. Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschließend. Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen.

(3) Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundleistungen der Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen werden zur Berechnung der Honorare gemäß den jeweiligen Planungsanforderungen Honorarzone I aus ansteigend den Schwierigkeitsgrad der Planung dokumentieren.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „und der Anlage 1“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Honorar für Grundleistungen nach § 3 Absatz 1 richtet sich

1. nach dem Leistungsbild,
2. nach der Honorarzone und
3. nach der dazugehörigen Honorartafel zur Honorarorientierung

sowie für die Leistungsbilder des Teils 2 und der Anlage 1 Nummer 1.1 nach der Größe der Fläche, für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 und der Anlage 1 Nummer 1.2, Nummer 1.3 und Nummer 1.4.8 Absatz 2 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung, sowie für das Leistungsbild der Anlage 1 Nummer 1.4.2 nach Verrechnungseinheiten.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Grundleistungen“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Honorartafel“ die Wörter „zur Honorarorientierung“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „und in Anlage 1, Nummer 1.2“ eingefügt.

- dd) In Satz 4 werden das Wort „schriftliche“ und das Wort „unwiderleglich“ gestrichen und nach dem Wort „Vereinbarung“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien in Textform treffen. Sofern keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung in Textform getroffen wurde, gilt der Basishonorarsatz als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, sofern dieser Verbraucher ist, spätestens mit der Abgabe eines Angebots in Textform darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann.

(3) Für Planungsleistungen, die technisch-wirtschaftliche oder umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten nutzen und zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein zusätzliches Erfolgshonorar in Textform vereinbart werden. Das Erfolgshonorar kann bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen. Für den Fall, dass in Textform festgelegte anrechenbare Kosten überschritten werden, kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des vereinbarten Honorars in Textform vereinbart werden.“.

7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden dem Wort „herangezogen“ die Wörter „zum Zweck der Honorarberechnung“ vorangestellt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Leistungsbewertung der Objektüberwachung“ die Wörter „zum Zweck der Honorarberechnung“ eingefügt.
8. In § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch Vereinbarung in Textform anzupassen.“.
9. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Honorare für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel zur Honorarorientierung, der die Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.“.
10. In § 13 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze für“ gestrichen und nach dem Wort „Flächen“ die Wörter „oder Verrechnungseinheiten“ eingefügt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist“ durch die Wörter „jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bei Auftragserteilung schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „bei Auftragserteilung“ gestrichen.

12. § 15 wird aufgehoben.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist,“ durch die Wörter „jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf sind Besondere Leistungen.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 2 aufgeführten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt“ durch die Wörter „Für die in § 18 und Anlage 2 aufgeführten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „so ist das Honorar frei zu vereinbaren“ durch die Wörter „kann das Honorar auch abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 2 vereinbart werden“ ersetzt.

15. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 und Anlage 3 aufgeführten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt“ durch die Wörter „Für die in § 19 und Anlage 3 aufgeführten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.

16. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 und Anlage 4 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt“ durch die Wörter „Für die in § 23 und Anlage 4 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „so ist das Honorar frei zu vereinbaren“ durch die Wörter „kann das Honorar abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 2 vereinbart werden“ ersetzt.

17. In § 29 Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 und Anlage 5 aufgeführten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt“ durch die Wörter „Für die in § 24 und Anlage 5 aufgeführten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
18. In § 30 Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 und Anlage 6 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt“ durch die Wörter „Für die in § 25 und Anlage 6 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
19. In § 31 Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 26 und Anlage 7 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt“ durch die Wörter „Für die in § 26 und Anlage 7 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
20. In § 32 Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 und Anlage 8 aufgeführten Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt“ durch die Wörter „Für die in § 27 und Anlage 8 aufgeführten Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
21. In § 35 Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 34 und der Anlage 10 Nummer 10.1 aufgeführten Grundleistungen für Gebäude und Innenräume sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt“ durch die Wörter „Für die in § 34 und der Anlage 10 Nummer 10.1 aufgeführten Grundleistungen für Gebäude und Innenräume sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
22. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze“ gestrichen.
23. In § 40 Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 39 und der Anlage 11 Nummer 11.1 aufgeführten Grundleistungen für Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt“ durch die Wörter „Für die in § 39 und der Anlage 11 Nummer 11.1 aufgeführten Grundleistungen für Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
24. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 43 und der Anlage 12 Nummer 12.1 aufgeführten Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 41 festgesetzt“ durch die Wörter „Für die in § 43 und der Anlage 12 Nummer 12.1 aufgeführten Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 werden die Wörter „zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden“ durch die Wörter „zu dem nach den Grundsätzen der §§ 42 bis 44 ermittelten Honorar, kann dieses abweichend vereinbart werden“ ersetzt.

25. In § 46 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „frei“ durch die Wörter „abweichend von den Grundsätzen der §§ 46 bis 48“ ersetzt.
26. In § 48 Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 47 und der Anlage 13 Nummer 13.1 aufgeführten Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 45 festgesetzt“ durch die Wörter „Für die in § 47 und der Anlage 13 Nummer 13.1 aufgeführten Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
27. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 51 und der Anlage 14 Nummer 14.1 aufgeführten Grundleistungen der Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt“ durch die Wörter „Für die in § 51 und der Anlage 14 Nummer 14.1 aufgeführten Grundleistungen der Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden“ durch die Wörter „zu dem nach den Grundsätzen der §§ 50 bis 52 ermittelten Honorar, kann dieses abweichend vereinbart werden“ ersetzt.
28. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 55 und der Anlage 15.1 aufgeführten Grundleistungen bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt“ durch die Wörter „Für die in § 55 und der Anlage 15 Nummer 15.1 aufgeführten Grundleistungen bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Wörter „zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden“ durch die Wörter „zu dem nach den Grundsätzen der §§ 54 bis 56 ermittelten Honorar, kann dieses abweichend vereinbart werden“ ersetzt.
29. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen“.

- b) Nummer 1.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.1.2 bewertet:

 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,
 2. für die Leistungsphase 2 (Grundlagenermittlung) mit 37 Prozent,

3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent,
 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.“.
- bb) In Absatz 2 werden das Wort „kann“ durch das Wort „setzt“ und das Wort „zusammensetzen“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.
- c) Nummer 1.1.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Nummer 1.1.1 aufgeführten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden“ durch die Wörter „Für die in Nummer 1.1.1 aufgeführten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „berechnet sich“ ersetzt und werden die Wörter „berechnet werden“ gestrichen.
 - cc) In Absatz 3 werden das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „zugeordnet werden“ durch das Wort „zuzuordnen“ ersetzt.
 - dd) In Absatz 4 werden das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „ermittelt werden“ durch die Wörter „zu ermitteln“ ersetzt.
 - ee) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln; die Umweltverträglichkeitsstudie ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:

 1. Honorarzone I: Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten
 2. Honorarzone II: Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis 30 Punkten
 3. Honorarzone III: Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis 42 Punkten.“.
 - ff) In Absatz 6 werden das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und nach den Wörtern „wie folgt gewichtet“ das Wort „werden“ gestrichen.
 - gg) In Absatz 7 werden das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „berechnet werden“ durch die Wörter „zu berechnen“ ersetzt.
- d) Nummer 1.2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird das Wort „können“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 2 werden das Wort „kann“ durch das Wort „umfassen“ ersetzt und nach den Wörtern „fachübergreifende Energiebilanzierung“ das Wort „umfassen“ gestrichen.
 - cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bauakustik umfasst den Schallschutz von Objekten zur Erreichung eines regelgerechten Luft- und Trittschallschutzes und zur Begrenzung der von außen einwirkenden Geräusche sowie der Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung. Dazu gehört auch der Schutz der Umgebung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (Schallimmissionsschutz).“.

- dd) In Absatz 4 werden das Wort „kann“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt und nach dem Wort „Anforderungen“ das Wort „umfassen“ gestrichen.
- e) Nummer 1.2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden das Wort „können“ durch das Wort „sind“ ersetzt, nach dem Wort „und“ das Wort „werden“ eingefügt und nach dem Wort „bewertet“ das Wort „werden“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 2 werden das Wort „kann“ durch das Wort „setzt“ und das Wort „zusammensetzen“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.
- f) Nummer 1.2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „richtet“ ersetzt und das Wort „richten“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 aufgeführten Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden“ durch die Wörter „Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 aufgeführten Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Zuschlag“ die Angabe „gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3“ eingefügt.
- g) Nummer 1.2.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Grundleistungen der Bauakustik sind die Kosten für Baukonstruktionen und Anlagen der Technischen Ausrüstung anrechenbar.“.
 - bb) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 aufgeführten Grundleistungen der Bauakustik können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden“ durch die Wörter „Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 aufgeführten Grundleistungen der Bauakustik sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zuschlag“ die Wörter „gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3“ eingefügt.
 - dd) In Absatz 5 werden das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und nach dem Wort „zugeordnet“ das Wort „werden“ gestrichen.
 - ee) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

- ff) In Absatz 7 werden das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und nach dem Wort „zugeordnet“ das Wort „werden“ gestrichen.
- h) Nummer 1.2.5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „richtet“ ersetzt und das Wort „richten“ gestrichen.
- bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für Grundleistungen der Raumakustik sind die Kosten für Baukonstruktionen und Technische Ausrüstung sowie die Kosten für die Ausstattung (DIN 276 – 1: 2008-12, Kostengruppe 610) des Innenraums anrechenbar.“
- cc) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 aufgeführten Grundleistungen der Raumakustik können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden“ durch die Wörter „Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 aufgeführten Grundleistungen der Raumakustik sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
- dd) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zuschlag“ die Wörter „gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3“ und nach dem Wort „Honorar“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
- ee) In Absatz 5 werden das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und nach dem Wort „zugeordnet“ das Wort „werden“ gestrichen.
- ff) In Absatz 6 werden die Wörter „Für die Zuordnung zu den Honorarzonene können folgende Bewertungsmerkmale herangezogen werden“ durch die Wörter „Die Leistungen der Raumakustik werden den Honorarzonene anhand folgender Bewertungsmerkmale zugeordnet“ ersetzt.
- gg) In Absatz 7 werden das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und nach dem Wort „zugeordnet“ das Wort „werden“ gestrichen.
- i) Nummer 1.3.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „können“ durch das Wort „umfassen“ ersetzt und nach dem Wort „Gründungsempfehlung“ das Wort „umfassen“ gestrichen.
- bb) In Absatz 2 werden das Wort „können“ durch das Wort „umfassen“ ersetzt und nach dem Wort „Klassifikationsmerkmalen“ das Wort „umfassen“ gestrichen.
- j) Nummer 1.3.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „richtet“ ersetzt und das Wort „richten“ gestrichen.
- bb) In Absatz 2 wird das Wort „frei“ durch die Wörter „und abweichend von den Grundsätzen nach Nummer 1.3.2 bis Nummer 1.3.4“ ersetzt.
- k) Nummer 1.3.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Grundleistungen umfassen die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse sowie die daraus abzuleitenden Empfehlungen für die Gründung einschließlich der Angabe der Bemessungsgrößen für eine Flächen- oder Pfahlgründung, Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks, Angaben zur Auswirkung des Bauwerks auf die Umgebung und auf Nachbarbauwerke sowie Hinweise zur Bauausführung. Die Darstellung der Inhalte erfolgt im Geotechnischen Bericht.“.

- bb) In Absatz 2 werden das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und nach dem Wort „bewertet“ das Wort „werden“ gestrichen.
 - cc) In Absatz 3 werden das Wort „kann“ durch das Wort „setzt“ und das Wort „zusammensetzen“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.
- l) Nummer 1.3.4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Wörter „Honorare für die in Nummer 1.3.3 Absatz 3 aufgeführten Grundleistungen können nach der folgenden Honorartafel bestimmt werden“ durch die Wörter „Für die in Nummer 1.3.3 Absatz 3 aufgeführten Grundleistungen sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 werden im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.
 - cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.“
 - dd) In Absatz 4 werden das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „berücksichtigt werden“ durch die Wörter „zu berücksichtigen“ ersetzt.
- m) Nummer 1.4.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „können“ durch das Wort „beziehen“ ersetzt und das Wort „einbeziehen“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „können“ gestrichen.
- n) Nummer 1.4.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „richtet“ ersetzt und das Wort „richten“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „können“ durch das Wort „berechnen“ ersetzt und nach dem Wort „Punktdichte“ das Wort „berechnen“ gestrichen.
 - cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abhängig von der Punktdichte werden die Flächen den nachstehenden Verrechnungseinheiten (VE) je Hektar (ha) zugeordnet:

Flächenklasse 1	(bis 50 Punkte / ha)	40 VE
Flächenklasse 2	(51-73 Punkte / ha)	50 VE

Flächenklasse 3	(74-100 Punkte / ha)	60 VE
Flächenklasse 4	(101-131 Punkte / ha)	70 VE
Flächenklasse 5	(132-166 Punkte / ha)	80 VE
Flächenklasse 6	(167-203 Punkte / ha)	90 VE
Flächenklasse 7	(204-244 Punkte / ha)	100 VE
Flächenklasse 8	(245-335 Punkte / ha)	120 VE
Flächenklasse 9	(336-494 Punkte / ha)	150 VE
Flächenklasse 10	(495-815 Punkte / ha)	200 VE
Flächenklasse 11	(816-1650 Punkte / ha)	300 VE
Flächenklasse 12	(1651-4000 Punkte / ha)	500 VE
Flächenklasse 13	(4001-9000 Punkte / ha)	800 VE.“.

- dd) In Absatz 4 werden das Wort „**können**“ durch das Wort „**werden**“ ersetzt und nach dem Wort „**berechnet**“ das Wort „**werden**“ gestrichen.
- ee) Nummer 1.4.3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Absatz 1 werden das Wort „**kann**“ durch das Wort „**wird**“ ersetzt und das Wort „**werden**“ gestrichen.
- bbb) In Absatz 2 werden das Wort „**kann**“ durch das Wort „**ergibt**“ ersetzt und das Wort „**ergeben**“ gestrichen.
- ff) Nummer 1.4.4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Absatz 1 werden das Wort „**kann**“ durch das Wort „**umfasst**“ ersetzt und das Wort „**umfassen**“ gestrichen.
- bbb) In Absatz 2 wird das Wort „**können**“ durch das Wort „**sind**“ ersetzt, nach dem Wort „**und**“ das Wort „**werden**“ eingefügt und nach dem Wort „**bewertet**“ das Wort „**werden**“ gestrichen.
- ccc) In Absatz 3 werden das Wort „**kann**“ durch das Wort „**setzt**“ und das Wort „**zusammensetzen**“ durch das Wort „**zusammen**“ ersetzt.
- o) Nummer 1.4.5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden das Wort „**kann**“ durch das Wort „**richtet**“ ersetzt und das Wort „**richten**“ gestrichen.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten des Objekts. Diese werden entsprechend § 4 Absatz 1 und
1. bei Gebäuden entsprechend § 33,
 2. bei Ingenieurbauwerken entsprechend § 42,

3. bei Verkehrsanlagen entsprechend § 46

ermittelt. Anrechenbar sind bei Ingenieurbauwerken 100 Prozent, bei Gebäuden und Verkehrsanlagen 80 Prozent der ermittelten Kosten. “.

- cc) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - p) Nummer 1.4.6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 2 werden das Wort „kann“ durch das Wort „ergibt“ ersetzt und das Wort „ergeben“ gestrichen.
 - q) Nummer 1.4.7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt und das Wort „umfassen“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 2 werden das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und nach dem Wort „bewertet“ das Wort „werden“ gestrichen.
 - cc) In Absatz 3 werden das Wort „kann“ durch das Wort „setzt“ und das Wort „zusammensetzen“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.
 - r) Nummer 1.4.8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Honorare für die in Nummer 1.4.4 Absatz 3 aufgeführten Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung können sich nach der folgenden Honorartafel richten“ durch die Wörter „Für die in Nummer 1.4.4 Absatz 3 aufgeführten Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Honorare für die in Nummer 1.4.7 Absatz 3 Grundleistungen der Bauvermessung können sich nach der folgenden Honorartafel richten“ durch die Wörter „Für die in Nummer 1.4.7 Absatz 3 aufgeführten Grundleistungen der Bauvermessung sind in der folgenden Honorartafel Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten“ ersetzt.
 - s) In Nummer 1.4.9 werden die Wörter „ergänzend frei“ durch die Wörter „abweichend von den Grundsätzen gemäß Nummer 1.4“ ersetzt.
30. In § 4 Absatz 3 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 2, § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2, § 10 Absatz 2, § 12 Absatz 2, § 14 Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 3 Satz 2, § 36 Absatz 1 und 2, § 43 Absatz 3, § 44 Absatz 6, § 48 Absatz 6, § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 4, § 54 Absatz 5 Satz 1, § 56 Absatz 5, in Anlage 1 Nummer 1.2.3 Absatz 3 und Nummer 1.2.4 Absatz 4 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten; Anwendungsbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ist auf diejenigen Vertragsverhältnisse anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten begründet worden sind.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In seinem Urteil vom 4. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstonorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276, HOAI) gegen Artikel 15 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe g und Absatz 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) verstoßen (Rechtssache C-377/17). Mit Verkündung des Urteils besteht für die Bundesrepublik Deutschland die Pflicht, der Entscheidung nachzukommen und die nationale Rechtsordnung an die Vorgaben des Urteils anzupassen. Die vorliegende Verordnung dient der Umsetzung dieser Anpassungen in der HOAI.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Regelungen der HOAI werden in der Weise geändert, dass die Honorare für alle von der HOAI erfassten Leistungen künftig frei vereinbart werden können und es keine verbindlichen Mindest- und Höchstonorarsätze mehr geben wird.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Kompetenz der Bundesregierung zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus der Ermächtigungsgrundlage in § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Juli 2019 in der Rechtssache C-377/17. Die bisher in der HOAI enthaltene Festlegung von verbindlichen Mindest- oder Höchstonorarsätzen, die nach dem Urteil mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG, Abl. L 376 S. 36) nicht vereinbar war, wird durch diese Änderung der HOAI aufgehoben.

VI. Regelungsfolgen

Die Änderungen in der HOAI haben das Ziel, dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-377/17 nachzukommen und die Regelungen der nationalen Rechtsordnung entsprechend der Vorgaben des Urteils anzupassen und so die Vereinbarkeit der

Regelungen der HOAI mit dem Recht der Europäischen Union, wie es in der EU-Dienstleistungsrichtlinie zum Ausdruck kommt, herzustellen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen in der HOAI dienen der Anpassung der Verordnung an die Vorgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofs und damit auch der Klarstellung der Rechtslage. Auch für die öffentliche Verwaltung wird auf diese Weise die Rechtsanwendung vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben ist insbesondere vereinbar mit SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Es trägt zur Planungs- und Rechtssicherheit im betroffenen Sektor bei. Dies kann zu einem sichereren Investitionsumfeld und somit zu besseren Investitionsbedingungen im Sinne der nationalen Postulate zu SDG 8 beitragen.

Behinderungen etwaiger Nachhaltigkeitsziele oder Zielkonflikte zwischen verschiedenen Nachhaltigkeitszielen durch das Regelungsvorhaben wurden nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Verordnung werden keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand verursacht.

4. Erfüllungsaufwand

Die HOAI wird künftig für Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen keine verbindlichen Mindest- oder Höchst Honorarsätze mehr vorgeben. Die Regelungen, die die HOAI für die Kalkulation der Honorare enthält, werden aber beibehalten. Das entsprechend dieser Kalkulationsregeln ermittelte Honorar kann mittels eines Zu- oder Abschlags geändert werden. Die HOAI wird außerdem künftig unverbindliche Honorarempfehlungen enthalten, die eine wichtige Orientierung für die Honorarhöhe im Einzelfall bieten. Der durch die Änderung entstehende zusätzliche Prüfaufwand ist deshalb als so gering einzuschätzen, dass mit dieser Verordnung kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Im Übrigen wird auf die Begründung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom **XX.XXX 2020** (BGBl. S. **XXX**) verwiesen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Mit der Verordnung werden keine Änderungen von Honorarhöhen vorgenommen. Daher ergeben sich durch die Verordnung keine weiteren Kosten. Insbesondere werden auch die Honorartafeln, die künftig zur Honorarorientierung dienen, der Höhe nach beibehalten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Es sind keine Befristung und keine Evaluierung vorgesehen. Die Verordnung dient der Umsetzung der Vorgaben eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)

Zu Nummer 1

Die neue Formulierung des Anwendungsbereichs der HOAI in § 1 macht den neuen Charakter der Verordnung deutlich. Die HOAI enthält künftig kein verbindliches Preisrecht mehr und dementsprechend keine verbindlichen Regelungen für die Berechnung der Entgelte für bestimmte Leistungen. Der Anwendungsbereich der neuen Regelungen erstreckt sich aber weiterhin auf Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen, auch wenn der Regelungsinhalt ein anderer ist als bisher.

Zunächst wird in § 1 Satz 1 klargestellt, dass sich der Geltungsbereich der HOAI auf Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen bezieht. Schon nach bisheriger Rechtslage war insbesondere infolge eines Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 22. Mai 1997 – VII ZR 290/95 –, BGHZ 136, 1-11) anerkannt, dass die HOAI auf alle Personen anzuwenden war, die Leistungen erbringen, für die die HOAI Regelungen enthielt. Nicht ausschlaggebend war, ob es sich um Leistungen von Personen handelte, die eine der Berufsbezeichnungen führen durften, die in der Verordnung genannt waren. Die Bestimmung des Anwendungsbereichs erfolgte leistungsbezogen, nicht berufsbezogen. Daran soll die jetzige Anpassung der HOAI nichts ändern. Daher stellt die Neuregelung ausdrücklich auf Architekten- und Ingenieurleistungen ab. Die Erwähnung der Berufsbezeichnung dient nur einer stärkeren Konturierung des Anwendungsbereichs in dem Sinne, dass es sich um Leistungen handelt, die üblicherweise von Architekten oder Ingenieuren erbracht werden. Damit ist aber gerade nicht ausgeschlossen, dass auch Vertreter anderer Berufe diese ausführen. Wie der zweite Halbsatz des Satzes 1 klarstellt, ist damit auch keine Ausweitung des Anwendungsbereichs im Vergleich zur bisherigen Rechtslage bezweckt. Es sollen künftig dieselben Leistungen von der HOAI erfasst sein, welche auch schon bisher von der HOAI erfasst waren.

Allerdings stellt der neu gefasste § 1 im Gegensatz zur vorherigen Fassung künftig auf den Oberbegriff der Leistungen ab, die Eingrenzung auf die Grundleistungen wird nicht wieder aufgegriffen. Damit soll jedoch nur klargestellt werden, dass die HOAI, wie bisher schon, nicht nur Regelungen zu den sogenannten Grundleistungen enthält, sondern auch zu den sogenannten Besonderen Leistungen. Diese werden aber auch in der neuen Fassung deutlich weniger detailliert geregelt als die Grundleistungen.

Durch § 1 Satz 2 werden der Charakter und die Zielrichtung der Regelungen der geänderten HOAI klargestellt. Auch wenn keine verbindlichen preisrechtlichen Vorgaben mehr enthalten sind, sieht die HOAI auch weiterhin Maßstäbe und Grundlagen für die Berechnung von Honoraren für die von der HOAI erfassten Leistungen vor. Diese Berechnungsparameter können durch eine entsprechende Vereinbarung von den Parteien eines Vertrages, der von der HOAI erfasste Leistungen zum Gegenstand hat, zur Kalkulation des

Honorars genutzt werden. Die Ergebnisse der Anwendung dieser Honorarberechnungsregelungen sind aber nicht verbindlich, es kann immer ein abweichendes Honorar vereinbart werden. Die Kalkulationsregeln der HOAI müssen aber auch nicht genutzt werden. Das Honorar für von der HOAI erfasste Leistungen kann auch immer auf anderem Wege, beispielsweise durch eine Stundensatzvereinbarung oder über eine Pauschale, ermittelt werden. Aus diesem Grund ist auch die Beschränkung auf Anwender mit Sitz im Inland und die Erbringung der Leistung im Inland entfallen. Die Anwendbarkeit der Regelungen hängt maßgeblich von der Vereinbarung der Vertragsparteien ab. Eine Verpflichtung, sie anzuwenden, besteht nicht.

Zu Nummer 2

Die neu eingefügte Definition der Honorartafeln in § 2 Absatz 12 dient der Erläuterung des künftigen Zwecks der Honorartafeln. Bisher war diesen der verbindliche Preisrahmen für die Honorare zu entnehmen. Künftig sollen die in den Honorartafeln enthaltenen Werte der Orientierung der Vertragsparteien dienen und damit eine Hilfestellung bei der Ermittlung des angemessenen Honorars bieten. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 4. Juli 2019 festgestellt hat, dass Preisorientierungen zum Verbraucherschutz beitragen können (vgl. Rechtssache C-377/17, Randnummer 94 f.). Ansonsten bleiben Aufbau und Inhalt der Honorartafeln im Wesentlichen gleich. Die in den Tafeln enthaltenen Werte sind an Art und Umfang der Planungsaufgabe und der Leistung des Planenden ausgerichtet und erstrecken sich über Honorarspannen. Mit Art und Umfang der Planungsaufgabe wird der Auftragsgegenstand in Bezug genommen, beispielsweise das Gebäude oder Ingenieurbauwerk, auf das sich der Auftrag bezieht. Der Begriff der Leistung erfasst die Arbeitsschritte, die der Planende auszuführen hat, wie zum Beispiel die Vorplanung oder die Ausführungsplanung. Die Gliederung der Honorarspannen richtet sich nach den Honorarzonen und den zugrunde liegenden Berechnungsparametern.

Im neuen § 2 Absatz 13 wird der neu eingeführte Begriff des Basishonorarsatzes definiert. Als Basishonorarsatz wird der jeweils untere in den Honorartafeln enthaltene Honorarwert bezeichnet. Die Definition ist erforderlich, da in § 7 auf die entsprechenden, in den Honorartafeln enthaltenen, Werte verwiesen wird.

Zu Nummer 3

Der neu gefasste § 3 enthält in Absatz 1 Satz 1 die der Neufassung in § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG) angeglichenen Definition der Grundleistungen. Auch hier gilt, dass sich an der Rechtslage im Vergleich zur bisherigen Fassung im Ergebnis nichts ändern soll. Grundleistungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie regelmäßig im Rahmen von Flächen-, Objekt- und Fachplanungen auszuführen sind. Es handelt sich also um das in Standardfällen durchzuführende Arbeitsprogramm bei solchen Planungsvorhaben. Gleichzeitig bezweckt die neue Definition aber die Klarstellung, dass sie nur für Regelfälle gilt. Das bedeutet, dass es immer auch Ausnahmen geben kann, in denen weniger oder andere als die regelmäßig durchzuführenden Leistungen auszuführen sind. Das Leistungsprogramm ist immer abhängig von der Vereinbarung der Parteien im Einzelfall. Um die grundsätzliche Fortschreibung der bisherigen Rechtslage zu unterstreichen, enthält Absatz 1 Satz 2 zur näheren inhaltlichen Ausgestaltung der Definition in Absatz 1 Satz 1 einen Bezug zu der in der bisher geltenden Fassung der HOAI enthaltenen Definition der Grundleistungen. Zusätzlich wird klar gestellt, dass die Grundleistungen in der HOAI auch künftig in Leistungsbildern erfasst sind und diese sich in Leistungsphasen gliedern, die in späteren Teilen der HOAI inhaltlich genauer ausgestaltet werden.

Ein Unterschied zur bisherigen Rechtslage besteht darin, dass die Leistungen der Anlage 1 künftig den sonstigen Grundleistungen der HOAI gleichgestellt werden. Daher verweist Absatz 1 Satz 3 auch auf die Beschreibung der Leistungsphasen in der Anlage 1. Bisher

hatten die Leistungen der Anlage 1 eine Sonderstellung, da sie nicht dem verbindlichen Preisrecht unterlagen. Künftig werden sie in der neuen Regelung der HOAI den übrigen Grundleistungen gleichgestellt.

Die Beschreibung der Besonderen Leistungen in Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Formulierung in § 3 Absatz 3 der HOAI a. F. Hier ist keine Änderung der Rechtslage intendiert. Gleiches gilt für den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in Absatz 3.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung des § 5 Absatz 1 soll keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine redaktionelle Korrektur vorgenommen werden. Die bisherige Auflistung der Honorarzonen war nicht in allen Fällen deckungsgleich mit den spezifischen Regelungen in den verschiedenen Leistungsbereichen der HOAI, weshalb eine abstraktere Formulierung gewählt wird.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 2 ist wegen der Neufassung des Absatzes 1 obsolet geworden.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung vor dem Hintergrund der Gleichstellung der Leistungen der Anlage 1 mit den übrigen Grundleistungen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des § 6 Absatz 1 stellt klar, dass die Honorartafeln künftig der Honorarorientierung dienen, und regelt hinsichtlich der Leistungen der Anlage 1 neu, welche Bezugsgrößen für die Honorarberechnung dieser Leistungsbilder herangezogen werden sollen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung soll der neue Charakter der Honorartafeln als Honorarorientierungen hervorgehoben werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung dient der Gleichstellung der Leistungen der Anlage 1.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der Änderung wird die Grundsatzentscheidung nachvollzogen, dass für alle Vereinbarungen künftig die Textform ausreichen soll.

Zu Buchstabe c

Die in § 6 Absatz 3 a. F. ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit einer schriftlichen Abweichung ist nicht mehr erforderlich, da die HOAI kein verbindliches Preisrecht mehr enthält.

Zu Nummer 6

Die Neufassung des § 7 stellt ein wesentliches Element der Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur HOAI dar. Die bisher in § 7 a. F. enthaltenen Regelungen zu den verbindlichen Mindest- und Höchstthonorarsätzen werden durch den Grundsatz ersetzt, dass sich das Honorar nach der Vereinbarung der Vertragsparteien richtet, ohne preisrechtliche Eingrenzungen. Gleichzeitig wird die Möglichkeit, eine wirksame Honorarvereinbarung zu treffen, insofern erleichtert, als künftig eine Vereinbarung in Textform gemäß § 126b BGB ausreicht. Die Honorarvereinbarung muss damit künftig nicht mehr, wie bisher, schriftlich und zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geschlossen werden, um wirksam zu sein. Diese Anforderung hat sich in der Praxis als schwer umsetzbar erwiesen, da schon die Bestimmung des genauen Zeitpunkts der Auftragserteilung nicht in allen Fällen zweifelsfrei möglich war.

Das Ziel der Neuregelung ist es, den Parteien auch im Sinne der Rechtssicherheit eine praxisnahe und einfach umzusetzende Möglichkeit zum Abschluss wirksamer Honorarvereinbarungen zu eröffnen. Im Hinblick darauf, dass sich im Rahmen entsprechender Planungsprojekte auch später immer wieder Änderungen an den Vertragsinhalten ergeben können, soll es den Vertragsparteien auch möglich sein, erst im späteren Verlauf der Vertragsbeziehung eine Honorarvereinbarung zu schließen oder eine bereits geschlossene später bei Bedarf anzupassen. Auf einen bestimmten Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung getroffen werden muss, kommt es deshalb künftig nicht mehr an.

Sollte es trotz dieser vereinfachten Möglichkeit, eine wirksame Honorarvereinbarung zu treffen, Fälle geben, in denen eine solche nicht getroffen wurde, enthält § 7 Absatz 1 Satz 2 künftig eine Vermutungsregelung hinsichtlich der Honorarhöhe. Um in solchen Fällen Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollen die Honorarberechnungsgrundlagen der HOAI zur Anwendung kommen. Als vereinbart gilt dann der Basishonorarsatz gemäß § 2 Absatz 13, der in der im Einzelfall anzuwendenden Honorartafel enthalten ist. Die neue Regelung übernimmt damit die Wertung des § 7 Absatz 5 a. F., ist aber im Gegensatz zu dieser als widerlegliche Vermutung ausgestaltet. Sie stellt damit eine Auffangregelung dar, die nur in den, voraussichtlich wenigen, Fällen zur Anwendung kommt, in denen eine wirksame Honorarvereinbarung nicht zustande gekommen ist. Mit dieser, dem § 1 Absatz 1 der Steuerberatervergütungsverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist (StBVV), vergleichbaren Regelung, sollen langwierige Streitigkeiten über die Honorarhöhe vermieden werden. Die Norm bezieht sich allerdings nur auf die Grundleistungen, da nur für diese Honorartafeln vorgesehen sind, deren Werte für die Festlegung der konkreten Honorarhöhe herangezogen werden können. Dabei sind die Leistungen der Anlage 1 den übrigen Grundleistungen künftig gleichgestellt, so dass § 7 Absatz 1 Satz 2 auch in Vertragsverhältnissen zur Anwendung kommen kann, die Leistungen der Anlage 1 zum Gegenstand haben.

Um sicherzustellen, dass der Orientierungscharakter der in den Honorartafeln enthaltenen Honorarwerte allen Vertragsparteien bekannt ist, sieht § 7 Absatz 2 eine neu eingeführte Hinweispflicht des Auftragnehmers vor, also desjenigen, der die in der HOAI enthaltenen Leistungen erbringt. Dieser hat seinen Auftraggeber in Textform darauf hinzuweisen, dass auch ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln enthaltenen Werte vereinbart werden kann. Diese Regelung orientiert sich ebenfalls an dem Konzept der StBVV, die in § 4 Absatz 4 StBVV eine ähnliche Vorschrift enthält. Die Hinweispflicht nach § 7 Absatz 2 gilt aber nur in den Vertragsverhältnissen, in denen der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. In allen anderen Fällen, beispielsweise auch bei Ver-

tragsverhältnissen, die nach Durchführung eines Vergabeverfahrens zustande gekommen sind, besteht kein entsprechendes Schutzbedürfnis des Auftraggebers. Gleichzeitig soll mit dieser Hinweispflicht aber auch kein formales Formerfordernis konstituiert werden, dessen Nichteinhaltung die Rechtsfolge des § 125 BGB auslöst, sondern nur eine Nebenpflicht des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses. Da sich die Hinweispflicht maßgeblich auf die Höhe des Honorars bezieht, muss ihr der Auftragnehmer bis spätestens zu dem Zeitpunkt nachgekommen sein, zu dem er ein Angebot abgibt, damit der Auftraggeber Gelegenheit hat, von der Information Kenntnis zu erhalten, bevor eine bindende Honorarvereinbarung geschlossen wird. Dabei gilt das gleiche Formerfordernis wie für die Honorarvereinbarung selbst, die Textform, auch für die Hinweispflicht.

Die Möglichkeit, ein Erfolgs- oder ein Malushonorar zu vereinbaren, die schon in § 7 Absatz 6 a. F. vorgesehen war, wird in Absatz 3 sinngemäß beibehalten.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass es nur um die Durchführung der Honorarberechnung geht. Die Höhe des auf diesem Rechenweg ermittelten Honorars ist nicht verbindlich festgelegt.

Zu Buchstabe b

Siehe Nummer 7 Buchstabe a.

Zu Nummer 8

Folgeänderungen wegen der geänderten Formanforderungen sowie Ergänzung infolge der Gleichstellung der Leistungen der Anlage 1.

Zu Nummer 9

Klarstellung, dass die Honorartafeln künftig der Honorarorientierung dienen.

Zu Nummer 10

Folgeänderung sowie Ergänzung infolge der Gleichstellung der Leistungen der Anlage 1.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Einführung einer dynamischen Verweisung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung wegen der geänderten Formanforderungen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung wegen der geänderten Formanforderungen.

Zu Nummer 12

Einer Regelung zur Fälligkeit bedarf es in der HOAI nicht, weil es seit dem 1.1.2018 eine spezifische Regelung der Fälligkeit des Honorars der Architekten und Ingenieure im BGB

gibt, in § 650q Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 650g Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Einfügung einer dynamischen Verweisung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da die HOAI kein verbindliches Preisrecht mehr enthält.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Da die HOAI keine verbindlichen Preisregelungen mehr vorgibt, war § 20 Absatz 1 anzupassen. Die Honorartafeln setzen künftig keine Mindest- und Höchstsätze für Honorare mehr fest, sondern enthalten Honorarspannen als Orientierungswerte.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, da künftig der Gegensatz zwischen dem verbindlichen Preisrecht und der Möglichkeit einer freien Vereinbarung nicht mehr existiert.

Zu Nummer 15

Siehe Nummer 14 Buchstabe a.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Siehe Nummer 14 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Siehe Nummer 14 Buchstabe b.

Zu Nummer 17

Siehe Nummer 14 Buchstabe a.

Zu Nummer 18

Siehe Nummer 14 Buchstabe a.

Zu Nummer 19

Siehe Nummer 14 Buchstabe a.

Zu Nummer 20

Siehe Nummer 14 Buchstabe a.

Zu Nummer 21

Siehe Nummer 14 Buchstabe a.

Zu Nummer 22

Folgeänderung.

Zu Nummer 23

Siehe Nummer 14 Buchstabe a.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Siehe Nummer 14 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, da künftig keine verbindlichen Mindestsätze mehr existieren, auf die die Vorgängerregelung verwiesen hat.

Zu Nummer 25

Siehe Nummer 14 Buchstabe b.

Zu Nummer 26

Siehe Nummer 14 Buchstabe a.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Siehe Nummer 14 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Siehe Nummer 24 Buchstabe b.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Siehe Nummer 14 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Siehe Nummer 24 Buchstabe b.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen in der Formulierung dienen der Gleichstellung der Leistungen der Anlage 1 mit den übrigen Grundleistungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Leistungen der Anlage 1 werden den übrigen Grundleistungen gleichgestellt. Deshalb gilt auch für die Leistungen der Anlage 1, dass die Honorartafeln künftig Honorarspannen als Orientierungswerte enthalten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe dd

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe ee

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe ff

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe gg

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe dd

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Nummer 29 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Klarstellende Verweisung.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa. Die Formulierung des Satzes 2 wurde beibehalten, um klarzustellen, dass im jeweiligen Einzelfall zu klären ist, ob und inwieweit die mitzuverarbeitende Bausubstanz berücksichtigt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Nummer 29 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Klarstellende Verweisung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe ee

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe ff

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe h

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa. Die Formulierung des Satzes 3 wurde beibehalten, um klarzustellen, dass im jeweiligen Einzelfall zu klären ist, ob und inwieweit die mitzuverarbeitende Bausubstanz berücksichtigt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Siehe Nummer 29 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe dd

Einfügung eines klarstellenden Verweises und Folgeänderung wegen der geänderten Formanforderungen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe ff

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe gg

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe i

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe j

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung an entsprechende Regelungen bei den übrigen Grundleistungen (vgl. auch Nummer 14 Buchstabe b.).

Zu Buchstabe k

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe l

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Nummer 29 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe dd

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe m

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe n

Zu Doppelbuchstabe aa

Sehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

In Anlage 1.4.2 werden künftig die Punktedichten zu Verrechnungseinheiten differenzierter in einer Umrechnungstabelle, abgestimmt auf die zugehörige Honorartafel (Nummer 1.4.8 Absatz 1), zugeordnet. Die Umrechnungstabelle wurde aufgrund empirischer Untersuchungen im Rahmen des Reformverfahrens zur Neufassung der HOAI im Jahr 2013

entwickelt und bildet aufgrund der höheren Punktdichte die Wirklichkeit gerade im dicht besiedelten Bereich oder stark strukturiertem Gelände eher ab.

Zu Doppelbuchstabe dd

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe ee

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe ff

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe o

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Buchstabe p

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe q

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Siehe Nummer 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe r

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Nummer 29 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Nummer 29 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe s

Anpassung an entsprechende Regelungen bei den übrigen Grundleistungen (vgl. auch Nummer 14 Buchstabe b.).

Zu Nummer 30

Folgeänderungen wegen der geänderten Formanforderungen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten; Anwendungsbestimmung)

Um für die Rechtsanwender Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2021 festgesetzt. Die geänderten Regelungen der HOAI sind ab diesem Zeitpunkt auf diejenigen Vertragsverhältnisse anzuwenden, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erstmalig begründet wurden.